

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0121
vom 23.04.03**

15. Wahlperiode

**Stellungnahme
des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbands - Gesamtverband e.V. -
zum Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung von
Pflegebedürftigen (Hilfsmittelsicherungsgesetz - HSG)
BT-Drs. 15/308 vom 15.01.2003**

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband begrüßt, dass in dem Gesetzentwurf die sich dauerhaft wiederholenden Praxisprobleme der Hilfsmittelversorgung aufgegriffen werden und einer Lösung zugeführt werden sollen.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband sieht dringenden Handlungsbedarf, die Praxis der Krankenkassen zu stoppen, Hilfsmittel trotz gegebenen Rechtsanspruchs zu verweigern. Diese Praxis wurde bereits wiederholt in den Tätigkeits- und Prüfberichten des Bundesversicherungsamts gerügt und vom Bundessozialgericht in einer Reihe von Fällen korrigiert. Da eine stets sachgerechte Anwendung des geltenden Rechts nicht sichergestellt ist, werden die in dem Gesetzentwurf vorgenommenen Klarstellungen geltenden Rechts ausdrücklich begrüßt.

Der aktuelle Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen - zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen - zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) vom 14. März 2003 berücksichtigt zwar einige klarstellende Aspekte der BSG-Urteile der Jahre 2000 bis 2002, legt mit dem Begriff "spezialisierte Einrichtungen" jedoch gleichzeitig eine neue Basis für Leistungsausgrenzungen und Praxisstreit. Es ist nicht akzeptabel, dass behinderten Menschen das zum Ausgleich einer Behinderung benötigte Hilfsmittel dann verweigert werden kann, wenn sie in einer Einrichtung leben, die sich auf die Versorgung von Menschen mit ihrem Behinderungsbild spezialisiert hat.

Der Entwurf zum Hilfsmittelsicherungsgesetz enthält die für die Praxis dringend benötigte Klarstellung in der Begründung zu Nummer 2 (Ergänzung von § 75 Abs. 2 SGB XI um von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Grundsätze für eine am Versorgungsauftrag orientierte Grundausstattung der Pflegeheime mit Hilfsmitteln): "Zum anderen ist bei der Entscheidung aber auch zu berücksichtigen, dass Hilfsmittel, die (vorrangig oder zumindest auch) der Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, der medizinischen Rehabilitation oder der Vorbeugung oder dem Ausgleich einer Behinderung (etwa zur Ermöglichung der Teilnahme am

gesellschaftlichen Leben) dienen, (weiterhin) der Leistungspflicht der Krankenversicherung unterfallen.“ und “Diese Grundsätze gelten gleichermaßen bei Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen, mit denen ein spezieller Versorgungsvertrag (etwa für Wachkomapatienten) geschlossen wurde. Auch in diesen Fällen beschränkt sich die Vorhaltepflcht der Heime auf eine Grundausrüstung. Die Krankenversicherung muss einen maßgeblichen Anteil der benötigten Hilfsmittel - auch soweit es sich bei diesen um Anlagegüter handelt - zur Verfügung stellen.“

Auch für die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung durch Ergänzung von § 80 a Abs. 2 SGB XI besteht in der Praxis Bedarf. Dass ein Erfordernis besteht für die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Vorschrift “Zur Grundausrüstung eines Pflegeheims gehören insbesondere nicht: Applikationshilfen und Inkontinenzhilfen sowie Hilfsmittel gegen Dekubitus, soweit ihr Einsatz medizinisch erforderlich ist.“ lässt sich ebenfalls aus dem aktuellen Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 14.03.2003 ableiten. Darin werden diese Hilfsmittel zwar einerseits der Leistungspflicht der GKV zugeordnet, andererseits wird aber für “spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen” “eine Finanzierungszuständigkeit des Heimes” in Betracht gezogen.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. - stimmt der in der Stellungnahme der Bundesregierung vertretenen Auffassung zu, wonach die im Gesetzentwurf des Bundesrates getroffenen Regelungen bei sachgerechter Anwendung des geltenden Rechts nicht zwingend zur Klarstellung benötigt würden. Die - insbesondere in den Gerichtsverhandlungen offensichtlich zu Tage tretenden - fortdauernden Auseinandersetzungen um die Hilfsmittelgewährung in der Praxis, die unnötig Zeit und Energie binden und entsprechende Kosten verursachen, begründen jedoch gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der jüngste - von den Pflegekassen ohne Beteiligung der Heimträger entwickelte - Abgrenzungskatalog nicht geeignet scheint, die Praxisprobleme zu lösen sondern vielmehr neue Konfliktfelder eröffnet. Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband plädiert deshalb für eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs des Bundesrats zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung von Pflegebedürftigen (Hilfsmittelsicherungsgesetz - HSG) - BT-Drs. 15/308 vom 15.01.2003 durch den Deutschen Bundestag.

Frankfurt am Main, 23. April 2003